

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf Fl.Nr. 438, Gemarkung Großenzenried, Markt Stamsried befindet sich ein ca. 2.150 m² großer Teich, der fischereilich nicht mehr genutzt wird.

Der Teich soll mit unbelastetem Erdreich- und Schottermaterial mit ca. 10-20 cm humisierter Schicht als Abschluss aufgefüllt werden. Die Auffüllung beträgt im Mittel ca. 0,55 -0,70 m. bei einer Teichfläche von 2.150 m² ergibt sich ein Auffüllvolumen von ca. 1.298 m³.

Der Zu- bzw. Ableitungsgraben der Teichanlage soll auf seiner gesamten Länge bis zur Wiedereinleitung erhalten bleiben und im Bereich der Auffüllung muldenförmig gestaltet werden, damit dieser weiterhin das anfallende Niederschlagswasser von der Wiesenfläche Fl.Nr. 437 in den Wischenbach einleiten kann. Der neu gestaltete Graben soll eine Tiefe von 25 cm und eine Breite von 2,10 m aufweisen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit ist nicht zu erwarten. Ein Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden und Wasser wird nicht verursacht. Auf Luft und Klima hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Die Verfüllung des Teiches stellt einen Eingriff in Lebensräume und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten dar. Die Antragsunterlagen zeigen jedoch nachvollziehbar auf, dass der Eingriff mit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden kann.

Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bau-phase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 09.05.2022
Landratsamt Cham

Bettina Breu